



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Mai 2017
(OR. en)

8859/17

ENV 407

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	4. Mai 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D050903/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papierzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D050903/02.

Anl.: D050903/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D050903/02
[...] (2017) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer
der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete
Papiererzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papiererzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2014/256/EU der Kommission² läuft am 2. Mai 2017 ab.
- (2) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in dem Beschluss 2014/256/EU festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen und bestätigt. Der Beschluss 2014/256/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 des Beschlusses 2014/256/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² Beschluss der Kommission vom 2. Mai 2014 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papiererzeugnisse (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 24).

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „weiterverarbeitete Papiererzeugnisse“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2020.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Karmenu Vella
Mitglied der Kommission*